

## Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der GfE Gesellschaft für Eisenbahnbetrieb mbH

### Besonderer Teil (NBS-BT)

<b>0 Verzeichnis der Abkürzungen</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Allgemein Informationen</b> .....	<b>3</b>
1.1 Zweck und Geltungsbereich .....	3
1.2 NBS-Allgemeiner Teil .....	3
1.3 NBS-Besonderer Teil .....	3
1.4 Geschäftsverbindung .....	3
1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen .....	3
1.6 Veröffentlichungen .....	3
<b>2 Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT</b> .....	<b>4</b>
2.1 Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung .....	4
2.2 Abweichender Haftungsausschluss .....	4
2.3 Abwehr von umweltgefährdenden Einwirkungen .....	4
<b>3 Beschreibung der Zugangsbedingungen der Serviceeinrichtungen</b> .....	<b>4</b>
3.1 Allgemeine Beschreibung .....	4
3.2 Übersicht der Serviceeinrichtungen .....	4
3.3 Betriebsvorschriften .....	5
3.4 Bereitstellung von Betriebsmitteln .....	5
3.5 Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten .....	5
3.6 Besetzung von Betriebsstellen .....	5
3.7 Störungen in der Betriebsabwicklung .....	5
3.8 Notfallmanagement .....	6
3.9 Bekanntgabe von Änderungen .....	6
3.10 Bezug von Regelwerken .....	6
<b>4 Entgeltgrundsätze</b> .....	<b>6</b>
4.1 Entgeltgrundsätze für Anlagenpreise .....	6
4.2 Stornierungskosten .....	7
<b>5 Leistungsabhängige Entgeltregelung</b> .....	<b>7</b>
5.1 Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes .....	7
5.2 Anreizentgelt für örtliche Gleisanlagen .....	7
<b>6 Antrags- und Zuweisungsverfahren</b> .....	<b>9</b>
6.1 Ansprechpartner .....	9
6.2 Form der Anmeldung .....	9
6.3 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung .....	9
<b>7 Zusatz- und Nebenleistungen</b> .....	<b>10</b>
7.1 Wasserversorgung für Dampflokomotiven .....	10
7.2 Personaldienstleistungen .....	10
7.3 Nutzung von Nebenanlagen .....	10

## 0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
GfE	GfE Gesellschaft für Eisenbahnbetrieb mbH
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.

## 1 Allgemeine Informationen

### 1.1 Zweck und Geltungsbereich

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die GfE die Nutzungsbedingungen für die zu erbringenden Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS der GfE sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT).

### 1.2 NBS-Allgemeiner Teil

Die NBS-AT entsprechen einer Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) und regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen GfE und Zugangsberechtigten.

### 1.3 NBS-Besonderer Teil

Die NBS-BT behandeln in Ergänzung zu den NBS-AT den unternehmensspezifischen Teil der Geschäftsverbindung.

### 1.4 Geschäftsverbindung

Die NBS-AT und NBS-BT gelten somit für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der GfE und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

### 1.5 Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Voraussetzung zur Nutzung der Serviceeinrichtungen ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der GfE und dem Zugangsberechtigten.

### 1.6 Veröffentlichungen

Die von der GfE zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt:

[www.gfe-mbh.eu](http://www.gfe-mbh.eu)

## 2 Ergänzungen und Abweichungen zu den NBS-AT

### 2.1 Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung

Ergänzend zu Punkt 2.2 der NBS-AT ist die Vorlage eines Nachweises einer Umwelthaftpflichtversicherung durch den Zugangsberechtigten erforderlich.

### 2.2 Abweichender Haftungsausschluss

Abweichend zu Punkt 6.1.3 der NBS-AT wird der Haftungsausschluss statt mit 10.000 Euro mit 1.000 Euro festgelegt. Die übrigen Regelungen des Punkt 6.1.3 der NBS-AT bleiben unverändert.

### 2.3 Abwehr von umweltgefährdenden Einwirkungen

Ergänzend zu den Regelungen in 7.2 der NBS-AT ist die GfE berechtigt, zur Abwehr bzw. Minderung von umweltgefährdenden Einwirkungen des EVU vorbeugende bzw. schadensmindernde Maßnahmen zu ergreifen, wenn das EVU seinen Pflichten nach Punkt 7.1 und 7.2 der NBS-AT nicht nachkommt. Der GfE hierdurch entstehende Kosten werden dem EVU zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages in Höhe von 15 % in Rechnung gestellt.

## 3 Beschreibung und Zugangsbedingungen der Serviceeinrichtungen

### 3.1 Allgemeine Beschreibung

Die GfE betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit lokaler bzw. regionaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf Fahrzeuge des Güter- und Reisezugverkehrs ausgelegt sind.

### 3.2 Übersicht der Serviceeinrichtungen

Von der GfE werden für die Nutzung durch Zugangsberechtigte die in der SbV der GfE, Teil 3.1 „Eisenbahnbetriebsdienst auf der Infrastruktur Bw Crailsheim“ aufgeführten und beschriebenen örtlichen Gleisanlagen (insbesondere Abstellgleise) vorgehalten.

Desweiteren wird in Crailsheim eine Drehscheibe zum Anschluss der Abstellgleise und zum Drehen von Schienenfahrzeugen vorgehalten.

Gleislagepläne sind in dem erwähnten Teil der SbV enthalten.

### 3.3 Betriebsvorschriften

Für die Betriebsdurchführung in den Serviceeinrichtungen gelten die in dem Teilheft 3.1 der SbV der GfE aufgeführten Vorschriften.

### 3.4 Bereitstellung von Betriebsmitteln

Die zur Steuerung ortsbedienter Weichen, Signal-, Fernsprech- und Sicherungseinrichtungen notwendigen Betriebsmittel (z. B. Schlüssel) werden, sofern für die Betriebsabwicklung erforderlich, dem Zugangsberechtigten in der erforderlichen Anzahl und gegen Empfangsbestätigung vor Verkehrsaufnahme von der GfE zur Verfügung gestellt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Betriebsmittel vollständig zurückzugeben. Für verlorene Betriebsmittel beschafft die GfE Ersatz, in diesem Zusammenhang entstandene Kosten werden der GfE vom Zugangsberechtigten vollumfänglich erstattet.

### 3.5 Anlagenbedienung durch den Zugangsberechtigten

Für die selbständige Bedienung der Betriebsanlagen gilt für das EVU die SbV der GfE in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### 3.6 Besetzung der Betriebsstellen

Eine Besetzung von Betriebsstellen ist zur Nutzung der Serviceeinrichtungen in der Regel nicht notwendig. Wird dennoch vom EVU eine außerplanmäßige Besetzung der Betriebsstelle angefordert, werden die entstehenden Kosten dem EVU in Rechnung gestellt. Näheres ist unter Punkt 7.2 geregelt.

Eine Ausnahme bildet hierbei die Bedienung der Drehscheibe, die durch entsprechend eingewiesenes Personal, in der Regel Personal des EIU erfolgt. Hierbei sind die Personalkosten in den Benutzungsgebühren der Drehscheibe enthalten.

### 3.7 Störungen in der Betriebsabwicklung

Bei Störungen in der Betriebsabwicklung (vgl. Punkt 5.3 NBS-AT) verfährt die GfE nach den Regelungen, die in der SbV enthalten sind.

## 3.8 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen im Sinne der BUVO-NE stellt der Zugangsberechtigte der GfE die erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung, damit die GfE die gesetzlich geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Darüber hinaus stellt der Vertragspartner ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagementsystem sicher. Die Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind der Betriebsleitung der GfE mindestens 3 Werktage vor Verkehrsaufnahme bzw. Nutzung der Serviceeinrichtung und vor jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

## 3.9 Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen zu den Nutzungsparametern werden den Zugangsberechtigten durch die GfE frühzeitig im Internet bekannt gegeben.

## 3.10 Bezug von Regelwerken

Die auf dem Schienennetz geltenden Regelwerke (insbesondere Fv-NE, SbV) können einmalig kostenfrei in digitaler Form von der GfE bezogen werden.

Weitere Exemplare werden gegen Erstattung der Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 15 % abgegeben. Die Bezugsadresse ist unter Punkt 6.1 angegeben. Die über die GfE hinaus geltenden Regelwerke können auch bezogen werden über:

- DB Kommunikationstechnik GmbH, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe  
Fax (07 21) 938-55 09 oder [dzd-bestellservice@deutschebahn.com](mailto:dzd-bestellservice@deutschebahn.com)
- Flöttmann-Verlag, Postfach 16 53, 33246 Gütersloh  
Tel. (0 52 41) 86 08-22, Fax (0 52 41) 86 08-29.

## 4 Entgeltgrundsätze

### 4.1 Entgeltgrundsätze für Anlagenpreise

#### 4.1.1 Begriff der örtlichen Gleisanlagen

Örtliche Gleisanlagen sind alle Gleisanlagen, die der Bildung von Zügen, der Bereitstellung von Wagen und Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen.

#### 4.1.2 Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise

Der in der Liste der Entgelte enthaltene Preis für eine örtliche Gleisanlage bestimmt sich nach

der max. Nutzlänge des jeweiligen Gleises oder Gleisabschnitts. Dieses wird für den gesamten Anmeldezeitraum bei der Berechnung zugrunde gelegt, unabhängig von der Belegung.

Die Entgelte werden je nach Nutzung zeitanteilig berechnet, bei einer Nutzung der örtlichen Gleisanlage über einen Zeitraum von weniger als einem Jahr wird für jeden vollständigen Monat ein Entgelt pro Monat, für jeden unvollständigen Monat ein Entgelt pro Kalendertag berechnet. Diese sind in der Liste der Entgelte enthalten.

#### 4.1.3 Im Anlagenpreis enthaltene Leistungen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Anlagen sind nachstehend aufgeführte Pflichtleistungen abgegolten:

- Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Anlagen
- Die Gestattung der Nutzung der Anlagen im vereinbarten Rahmen
- Bereitstellung von Informationen, die für die Nutzung der Anlagen erforderlich sind.

#### 4.2 Stornierungskosten

Für die Stornierung einer bestellten Anlagennutzung wird von der GfE ein Stornierungsentgelt nach folgenden Grundsätzen erhoben.

Zeitpunkt der Stornierung vor Wirksamwerden der Nutzung (in Kalendertagen)	Stornokosten vom Nutzungspreis
größer oder gleich 7	10 %
kleiner 7 bis 1	25 %
kleiner 1	75 %

## 5 Leistungsabhängige Entgeltregelung

### 5.1 Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes

Die für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der GfE zu entrichtenden Entgelte sind (gem. § 24 Abs.1 EIBV) so gestaltet, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile dem EIU und dem EVU Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit bieten.

### 5.2 Anreizentgelt für örtliche Gleisanlagen

#### 5.2.1 Leistungskriterium

Als leistungsabhängige Bestandteile gelten bei der Nutzung von örtlichen Gleisanlagen:

- Nichtnutzbarkeit bzw. mangelnde Befahrbarkeit von Abstellgleisen

- Nichtnutzbarkeit bzw. mangelnde Befahrbarkeit von Weichenverbindungen, die zu Abstellgleisen führen.

Die betroffenen Anlagen werden monatlich in ihrer Gesamtheit erfasst und verrechnet. Hieraus kann sich dann ein Anreizentgelt ergeben, das von der GfE an das EVU oder – für den Fall, dass der Mangel vom EVU zu vertreten ist – vom EVU an die GfE zu entrichten ist. Die Höhe des Anreizentgeltes, welches zusätzlich zum Anlagenpreis zu zahlen ist bzw. hiervon abgesetzt wird, wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

## 5.2.2 Ermittlung und Aufzeichnung

Das EVU ist verpflichtet, der GfE den Mangel unverzüglich zu melden. Die GfE dokumentiert den Zeitpunkt des Eingangs der Information über den Mangel, den Zeitpunkt der Beseitigung des Mangels sowie den Verursacher des Mangels.

Nachgewiesene Falschmeldungen über Störungen werden pauschal mit einer Aufwandsentschädigung von € 50,00 je Meldung verrechnet.

## 5.2.3 Verantwortlichkeit und Differenzierung der Ursachen

Die leistungsabhängige Entgeltregelung ist nach Ursachen und dem hierfür verantwortlichen Unternehmen differenziert. Die Ursachen werden gemäß der nachfolgenden Tabelle zugeordnet:

Zuweisung der Ursache nach Verantwortungsbereich		
GfE	EVU	Zuweisung nicht möglich
Personalbedingte Ursachen	Personalbedingte Ursachen	Höhere Gewalt
Oberbaumangel	-	Gefährliche Ereignisse durch Dritte
Störungen im Gleisbauablauf	-	geplante Baumaßnahme
Störung an Leit- und Sicherungstechnik	-	-
Weichenstörung	-	-
Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges

## 5.2.4 Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

Die Zahl der von den in Punkt 5.4.1 genannten leistungsabhängigen Bestandteilen betroffenen Anlagen wird von der GfE zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Bei Nichtnutzbarkeit beträgt das Anreizentgelt 10% des Entgeltes, das bei Nutzbarkeit fällig wäre. Das Ergebnis ist - je nach Verantwortungsbereich - das dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber



geschuldete leistungsabhängige Entgelt.

Bis zum 25. des Folgemonats teilt die GfE dem EVU das Anreizentgelt mit, auch wenn sich für den Betrag des Anreizentgeltes "Null" ergibt. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Verrechnungskonto auf "Null" gesetzt. Die GfE und das EVU haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird.

## 5.2.5 Reklamationsverfahren

Ist das EVU nach Zugang der dargestellten Liste und des sich daraus ergebenden Anreizentgeltes nicht einverstanden, so muss das EVU binnen eines Monats nach Zugang der Forderung über die Anreizentgelte für die jeweilige Monatsperiode unter Darlegung der Gründe die Reklamation geltend machen. Nach Verstreichen der Frist ist die Reklamation ausgeschlossen, des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.

## 6 Antrags- und Zuweisungsverfahren

### 6.1 Ansprechpartner

Ansprechpartner für Anmeldungen zur Nutzung der Serviceeinrichtungen sowie für allgemeine Auskünfte und den Bezug der Regelwerke:

GfE Gesellschaft für Eisenbahnbetrieb mbH  
Horaffenstr. 32  
74564 Crailsheim

Fax (0 32 12) 3 03 80-19  
email: [gf@gfe-mbh.eu](mailto:gf@gfe-mbh.eu)

Tel.: (01 71) 480 69 19 (Bert Hellwig, EBL)  
(01 60) 808 57 31 (Markus Müller, öBL)

### 6.2 Form der Anmeldung

Die Zuweisung der Serviceeinrichtung erfolgt nach formloser Anmeldung bei der oben aufgeführten Stelle.

### 6.3 Änderung der zeitlichen Nutzung und Stornierung



# GfE Gesellschaft für Eisenbahnbetrieb mbH

Gesellschaft für Eisenbahnbetrieb mbH

Ein Unternehmen von DBK Historische Bahn e.V. und Förderverein Bw Crailsheim e.V.

Für Änderungen der zeitlichen Nutzung innerhalb einer Fahrplanperiode sowie für Stornierungen von bestellten Leistungen wird von der GfE ein Stornierungsentgelt analog 4.2 dieser NBS-BT erhoben.

## 7 Zusatz- und Nebenleistungen

### 7.1 Wasserversorgung für Dampflokomotiven

Das Fassen von Wasser für Dampflokomotiven ist mit Hilfe eines mitgeführten Standrohrs möglich.

Das Entgelt für die Wasserversorgung ist in der Liste der Entgelte enthalten. Da die tatsächlich entnommene Menge nicht zuverlässig ermittelbar ist, wird jeweils pauschal das max. Fassungsvermögen der Lok oder des mitgeführten Wasserwagens zur Berechnung des Entgelts herangezogen

### 7.2 Personaldienstleistungen

Nebenleistungen (z. B. Lotseneinsatz) werden pro Personalviertelstunde berechnet. Der Preis pro Personalviertelstunde ist in der Liste der Entgelte enthalten.

### 7.3 Nutzung von Nebenanlagen

Über die Nutzung von Nebenanlagen wie Ladestraßen oder Abstellflächen ohne Schienen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Aufgestellt in Crailsheim am 10.11.2013  
Gültig ab 1.1.2014

GfE Gesellschaft für Eisenbahnbetrieb mbH

gez. *Bert Hellwig*  
Geschäftsführer